

**Entgeltordnung
für die Benutzung des Sport-
und Freizeitbades Oberwengern**

5.4

Entgeltordnung
für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern
in der Fassung vom 07.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

**§ 1
Entgelt für die Benutzung des Hallenbades**

- | | |
|--|---------|
| (1) <u>Einzelkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, Schüler/innen,
Studenten/innen bis zur Vollendung des
27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte,
Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica),
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundes-
freiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen
eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises | 2,50 € |
| (2) <u>Zehnerkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 35,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, Schüler/innen
Studenten/innen bis zur Vollendung des
27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte,
Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica),
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundes-
freiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen
eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises | 20,00 € |
| (3) Der zum verminderten Eintritt berechtigte Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. | |

§ 2 Halbjahreskarten für das Hallenbad

- | | |
|---|----------|
| a) Halbjahreskarten für Erwachsene | 100,00 € |
| b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 55,00 € |
| c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, <i>im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)</i> bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| e) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises | 55,00 € |

§ 3 Ermäßigungen und freier Eintritt

(1) Ermäßigungen

Arbeitslose und Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten nachfolgende ermäßigte Eintrittspreise für das Hallenbad.

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt.

Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 1,75 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studenten/innen bis zur Vollendung des | |

27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte
und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) 1,00 €

Zehnerkarten

a) Erwachsene 15,00 €

b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, Schüler/innen,
Studenten/innen bis zur Vollendung des
27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte
und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) 7,50 €

Halbjahreskarten

a) Halbjahreskarten für Erwachsene 45,00 €

b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen,
Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber
Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und
Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden
Ausweises 22,50 €

c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen,
Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises 45,00 €

d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr
Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Schüler/innen, Studenten/innen bis zur Vollendung
des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und
Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden
Ausweises 45,00 €

f) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage
eines amtlichen Ausweises 55,00 €

(2) Freien Eintritt in das Hallenbad haben

a) Arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne
Leistungsanspruch nach dem SGB III.

b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bei Vorlage eines entsprechenden
Ausweises,

c) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson,

d) Mitglieder der einheimischen Schwimmvereine und der DLRG Wetter bei festgelegten
Trainingszeiten,

e) einheimische Schulklassen mit Begleiter/innen während der offiziellen Sportstunden.

§ 4
Entgelt für die Benutzung der Kleinschwimmhallen

Soweit die Kleinschwimmhallen durch die Öffentlichkeit benutzt werden, gelten die Preise des Hallenbades.

§ 5
Entgelt für die Benutzung der Sauna

(1) <u>Einzelkarten</u>	9,00 €
(2) <u>Zehnerkarten</u>	80,00 €

§ 6
Gültigkeit

(1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

(2) Zehnerkarten gelten für den zehnmaligen Besuch des Hallenbades.

(3) Halbjahreskarten

Die Halbjahreskarte gilt vom Tage des Kaufes an für 182 Tage. Sie gilt für den Eintritt in das Hallenbad. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

(4) Bei Einzel- und Zehnerkarten gilt das Alter am Tage der Benutzung, bei Halbjahreskarten das Alter am Tag des Erwerbs.

§ 7
Erstattung

In Verlust geratene und nicht benutzte Karten werden nicht erstattet. Falls eine Badeeinrichtung vor Ablauf der normalen Öffnungszeiten geschlossen werden muss, wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 8
Sonstige Entgelte

Die für besondere Veranstaltungen und Angebote maßgebenden Entgelte werden nach einem speziellen Tarif erhoben.

§ 9
Pauschalbetrag für Schlüsselverlust

Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels durch den Badegast wird diesem gemäß § 6 der gültigen Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:

a) Ersatzbeschaffung 1 Bartschlüssel inkl. Bändchen	10,00 €
b) Ersatzbeschaffung 1 Coin inkl. Coinhalter	15,00 €

§ 10 **Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen**

Schwimm- und Sportvereinen können für die Durchführung offizieller Veranstaltungen die Anlagen und Garderobenräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen von Vereinen sind spätestens zwei Monate vorher bei der Stadtverwaltung Fachbereich 2 - Sport anzumelden.

Das Entgelt für die Freigabe der Badeeinrichtung wird gegebenenfalls bei Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

Dabei sollen die Art der Veranstaltung und Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung des Badebetriebes berücksichtigt werden.

§ 11 **Befreiung**

In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Bürgermeister ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, soziale Härten zu berücksichtigen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende Entgeltordnungen außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 25.07.2016
Der Bürgermeister

Hasenberg

Veröffentlicht in WP/WR am 29.07.2016